MAKLERAUFTRAG

§ 1 Vertragsparteien / Vertragsgegenstand

Der Kunde

_____

_____

_____

beauftragt die

Riedl Gewerbe-Assekuranz Versicherungsmakler GmbH, Rieder Straße 1, 85229 Markt Indersdorf (Makler) bzw. einen eventuellen Rechtsnachfolger, Versicherungsverträge zu vermitteln.
Auf Wunsch des Kunden sollen folgende Versicherungssparten bzw. -verträge vermittelt werden:

☐ Kompositversicherungen

☐ Personenversicherungen

☐ Ausschließlich folgende Sparten/Verträge: _____

Genaueres wird im Beratungsgespräch ermittelt.
Die Versicherungsvermittlung umfasst insbesondere die Vorbereitung und den Abschluss von Versicherungsverträgen, sowie die Mitwirkung bei der Verwaltung und im Schadenfall.

§ 2 Leistungsumfang des Maklers

Der Makler befragt den Kunden im Rahmen seiner Tätigkeit nach seinen Wünschen und Bedürfnissen. Dabei werden sowohl die Komplexität der angebotenen Versicherung, als auch die jeweilige Situation des Kunden berücksichtigt, soweit hierfür Anlass besteht.
Der Makler wird seinen Rat auf eine objektive und ausgewogene Marktuntersuchung stützen, soweit im Einzelfall nicht etwas Anderes vereinbart wird. Dabei basiert die Expertise und die Empfehlung des Maklers auf dem Vergleich von mehr als 70 Prozent aller auf dem freien Markt befindlichen Anbieter und angebotenen Versicherungsverträge, wobei Angebote der ausländischen Versicherer und der Direktversicherer nicht berücksichtigt werden. Der Makler ist berechtigt, die Anbieter-Auswahl nach sachgemäßem Ermessen auf bestimmte Versicherungsunternehmen zu beschränken. Es werden grundsätzlich nur am freien Markt zugängliche Deckungskonzepte von Versicherern in Erwägung gezogen, die eine Zulassung in Deutschland haben und von der Bafin geprüft werden. Berücksichtigt der Makler mindestens drei geeignete Angebote welche die Bedürfnisse des Versicherungsnehmers erfüllen, so ist dies hinreichend.
Der Makler wirkt insbesondere bei der Verwaltung und Betreuung des Versicherungsvertrages, z.B. im Schadenfall, im Rahmen der Maklervollmacht und der rechtlichen Zulässigkeit mit. Der Makler prüft nur die ihm vom Kunden vorgelegten Dokumente und Angaben, für deren Vollständigkeit der Kunde verantwortlich ist. Der Makler ist nicht verpflichtet, Fremdverträge zu prüfen. Der Makler haftet nicht für die Tätigkeit eines eventuellen vorherigen Maklers.

§ 3 Maklervergütung

Die Leistungen des Versicherungsmaklers werden durch die vom Versicherer zu tragende Courtage abgegolten; diese ist Bestandteil der Versicherungsprämie.

§ 4 Pflichten des Kunden

Nur mit Hilfe des Kunden kann sichergestellt werden, dass der Kunde jederzeit den richtigen für ihn passenden Versicherungsschutz hat. Der Kunde ist deshalb verpflichtet, dem Makler vor Abschluss eines Versicherungsvertrages alle erforderlichen Angaben zu machen, um einen für ihn passenden Versicherungsschutz zu erreichen. Nach Abschluss eines Versicherungsvertrages ist der Kunde verpflichtet, den Makler über vertrags- und risikorelevante Änderungen unverzüglich zu informieren. Dazu zählen Änderungen, die eventuell den Umfang des Versicherungsschutzes oder die Höhe der Versicherungsprämie beeinflussen. Entsprechend ist der Kunde verpflichtet, Fragebögen des Maklers ausgefüllt zurückzuschicken. In dem Fragebogen werden wichtigen Eckdaten zum Versicherungsschutz abgefragt, um den Bedarf an Versicherungsschutz feststellen zu können. Im Schadenfall ist der Kunde verpflichtet, den Makler umgehend zu informieren und alle für die Schadenabwicklung notwendigen Angaben zu machen.

§ 5 Kündigung

Der Maklervertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann vom Kunden jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Der Makler kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch fristlos. Die Kündigung bedarf der Textform.

§ 6 Haftung

Der Makler erfüllt seine Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Die Haftung für die Verletzung beruflicher Sorgfaltspflichten ist auf 2.500.000 € beschränkt, es sei denn, der Makler hat seine Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder die Schäden sich auf Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen.
Ferner haftet der Makler für Verletzungen der in den §§ 60, 61 VVG geregelten Pflichten in unbegrenzter Höhe. Mit der Zahlung an den Makler wird der Kunde von seiner Zahlungspflicht an den Versicherer befreit.

§ 7 Verjährung

Ansprüche auf Schadenersatz gegen den Makler verjähren in drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde Kenntnis von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.
Die Frist endet spätestens nach fünf Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Maklervertrag beendet wurde. Im Einzelfall weitergehende Verjährungsvorschriften des BGB bleiben unberührt.

§ 8 Datenschutzeinwilligung

Die Daten, die der Kunde dem Makler zur Verfügung stellt, benötigt der Makler zur Bearbeitung des Maklerauftrages und ggf. des Versicherungsantrages und -vertrages des Kunden und werden nur zu diesem Zwecke vom Makler verwendet und an den Versicherer weitergeleitet. Die Vorschriften des Datenschutzes werden eingehalten. Mit diesem Maklerauftrag bestätigt der Kunde zugleich sein **Einverständnis** in die o.g. Nutzung seiner Daten (Speicherung, Verarbeitung). Entsprechend willigt der Kunde ein, dass die bisher involvierten Versicherer, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung Ihrer Vertragsangelegenheiten erforderlich ist, Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den Makler weitergeben.
Der Kunde willigt ein, dass seine Daten zur Vertragsvermittlung und/oder Vertragsdurchführung, die zur Erfüllung der Maklertätigkeit notwendig sind, an nachstehende Dritte übermittelt werden dürfen:

- Versicherer und deren Bevollmächtigte (z.B. Assekuradeure)
- Rückversicherer
- Sozialversicherungsträger
- Kreditinstitute und Kapitalanlagegesellschaften
- Kooperations-, Service- und Verbundpartner, Maklerpools
- Untervermittler
- Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer
- Versicherungs-Ombudsmänner
- Rechtsnachfolger

Die Übermittlung personenbezogener Gesundheitsdaten ist nur dann zulässig, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung des zu versichernden Risikos oder der Leistungspflicht erforderlich ist.

Der Kunde willigt ein und bestätigt hiermit zugleich sein **Einverständnis**, dass der Makler berechtigt ist, vom Versicherer Kopien vom Schriftwechsel zu bekommen, den der Versicherer mit dem Kunden führt bzw. umgekehrt.

Der Makler hat den Kunden darauf hingewiesen, dass der Makler mit externen Dienstleistern zusammenarbeitet, z.B. einem externen IT-Unternehmen, und ggf. per Cloud Computing. Der Kunde erklärt hiermit sein **Einverständnis.**

Der Kunde hat nach der DSGVO Rechte, wie z.B. das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruchsrecht und Recht auf Datenübertragbarkeit. Selbstverständlich unterliegen wir als Makler bzw. Verarbeiter Ihrer personenbezogenen Daten den erweiterten gesetzlichen Anforderungen der DSGVO.
Nähere Einzelheiten hierzu finden Sie unter https://www.r-g-a.de/index.php?content=leer4:datenschutz

§ 9 Einwilligung zur Kontaktaufnahme

Der Kunde ist damit einverstanden, dass der Versicherungsmakler den Kunden kontaktiert, und zwar: mündlich per Telefon oder schriftlich: per Newsletter, Mail, Briefpost oder elektronisch (Messenger Dienste).
Zweck der Kontaktaufnahme ist die Übersendung von Vertragsunterlagen sowie die Beratung und Information zu bestehenden oder eventuellen weiteren Versicherungsprodukten.
Zur Betreuung dieses vermittelten Versicherungsvertrages oder aller weiteren vermittelten Vertragsverhältnisse erhält der Versicherungsmakler vom Kunden (Verbraucher iSv § 13 BGB) die vorige ausdrückliche Einwilligung in die Telefonwerbung.
Der Versicherungsmakler ist berechtigt, den Kunden zum Zwecke der Information telefonisch zu kontaktieren und zu beraten.
Entsprechendes gilt auch für schriftliche oder elektronische Wege.

RGA
ein Unternehmen der
Bernhard Mittelstandsmakler GmbH

§ 10 Rechtsnachfolge

Der Kunde willigt mit diesem Vertrag ein, dass die von dem Makler erhobenen, verarbeiteten und gespeicherten Informationen, Daten und Unterlagen an einen Rechtsnachfolger des Maklers bzw. einen Erwerber des Versicherungsbestandes zum Zwecke der weiteren Vertragsbetreuung und Beratung weitergegeben werden dürfen. Diese Einwilligung gilt auch für etwaige Gesundheitsdaten.
Der Kunde akzeptiert den neuen Makler als seinen neuen Vertragspartner.
Der Kunde erteilt mit diesem Vertrag ebenfalls die Einwilligung, dass die zur Bewertung des Maklerunternehmens erforderlichen Vertragsdaten des Kunden anonymisiert einem möglichen Rechtsnachfolger des Maklers zur Verfügung gestellt werden dürfen. Eine Überlassung der nicht anonymisierten Kundendaten erfolgt erst nach der tatsächlichen Veräußerung oder Rechtsnachfolge. Diese vorweggenommene Einwilligung kann von dem Kunden jederzeit gegenüber dem betreuenden Makler mit der Geltung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf bedarf der Textform. Der Widerruf führt nicht dazu, dass die Rechtmäßigkeit der Datenübermittlung und Datenverarbeitung rückwirkend entfällt.

§ 11 Erstinformation gemäß §15 VersVermV

Die Information über den Makler bzgl. Firmenanschrift, Erlaubnis der zuständigen IHK, Register-Nr, Schlichtungsstellen, keine Beteiligung > 10 %, Mitglied im BDVM hat der Kunde erhalten und findet sie auch auf der Internetseite des Maklers unter: https://www.r-g-a.de/index.php?content=leer4:erstinformation

§ 12 Schlussbestimmungen

Bei Änderung der Rechtsform der Maklerfirma werden erteilte Aufträge, abgeschlossene Maklerverträge und erteilte Vollmachten von der neuen Firma in der jeweiligen Rechtsform übernommen.
Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden.
Sollte eine Vorschrift dieses Vertrages unwirksam sein oder durch die Rechtsprechung oder durch gesetzliche Regelungen unwirksam werden, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die nichtige Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck am ehesten entspricht.
Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist München.
Zur Streitbeilegung siehe unsere Website: https://www.r-g-a.de/index.php?content=leer4:erstinformation
Bei Streitigkeiten besteht auf Antrag außerdem die Möglichkeit der außergerichtlichen Streitschlichtung, zum Beispiel bei einer anerkannten Schlichtungsstelle nach dem Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen (VSBG).
Wir sind gerne bereit, an einer Streitschlichtung teilzunehmen.

Die für Versicherungen tätigen Schlichtungsstellen - außergerichtliche Streitbeilegung - gem. § 214 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) sind:

Versicherungsombudsmann e.V. Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
Telefon: 0800 3696000 (Inland), +49 30 20605899 (Ausland)
Telefax: 0800 3699000 (Inland), +49 30 20605898 (Ausland) Internet:
www.versicherungsombudsmann.de
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Ombudsmann für die Private Kranken- und Pflegeversicherung
Postfach 06 02 22, 10052 Berlin
www.pkv-ombudsmann.de

Online-Streitbeilegungsplattform gemäß Art. 14 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 524/2013:

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die Sie finden können unter: http://ec.europa.eu/consumers/odr

Für Finanzdienstleistungsgeschäfte gibt es außerdem die folgende Schlichtungsstelle:

VuV-Ombudsstelle
beim Verband unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e. V.
Stresemannallee 30, 60596 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 660550 10
Telefax: +49 69 660550 19
Internet: www.vuv-ombudsstelle.de
E-Mail: contact@vuv-ombudsstelle.de

Ort, Datum, Name und Unterschrift Kunde

Ort, Datum, Name und Unterschrift Versicherungsmakler

Anlage: Maklervollmacht
Stand: 10/2024

MAKLERAUFTRAG

Der Kunde

_____

_____

_____

erteilt der

Riedl Gewerbe-Assekuranz Versicherungsmakler GmbH, Rieder Straße 1, 85229 Markt Indersdorf (Makler)
bzw. einen eventuellen Rechtsnachfolger

eine **Maklervollmacht**.

Der Kunde bevollmächtigt den Makler und einen eventuellen Rechtsnachfolger zur Regelung seiner Versicherungsverhältnisse, zur Betreuung seiner Versicherungsangelegenheiten sowie zur Beschaffung des erforderlichen Versicherungsschutzes. Diese Vollmacht umfasst insbesondere

1. die Vollmacht umfasst insbesondere die eingeschränkte aktive und passive Vertretung des Kunden.
2. die Kündigung und Änderung bestehender sowie den Abschluss neuer Versicherungsverträge.
3. die Geltendmachung der Versicherungsleistungen aus dem Makler vermittelten bzw. betreuten Versicherungsverhältnissen und die sonstige Mitwirkung bei der Schadensregulierung.
4. die Entgegennahme von Zahlungen des Auftraggebers. Regelmäßig bestehen Inkassovollmachten der Versicherer gegenüber dem Makler. Soweit eine solche Inkassovollmacht erteilt wurde, hat die Zahlung des Auftraggebers an den Makler bereits befreiende Wirkung gegenüber solchen Versicherern.
5. Der Versicherungsmakler wird hiermit berechtigt, Leistungen des Versicherers, die jeder auf Grund des Versicherungsvertrages an den Versicherungsnehmer zu erbringen hat, anzunehmen, insbesondere Schadenszahlungen und Prämienrückerstattungen.
6. die Erteilung von Untervollmachten an andere Versicherungsmakler, Makler-Pools und die Vema eG.
7. die Durchführung von Beschwerdeverfahren beim Ombudsmann im Namen des Versicherungsnehmers.

Der Auftraggeber weist die Versicherer ausdrücklich an, dem Makler auf dessen Verlangen uneingeschränkt Auskunft zu erteilen. Steht der Auskunftserteilung gegebenenfalls eine Pflicht zur Verschwiegenheit entgegen, so wird der Betreffende von der Schweigepflicht hiermit ausdrücklich entbunden.

Die Beauftragung des Maklers führt dazu, dass der Versicherer die Verträge des Auftraggebers in den Bestand des Maklers überträgt. In Bekräftigung dieses Grundsatzes willigt der Auftraggeber ausdrücklich darin ein, dass der Makler hierdurch Kenntnis der Daten, ggf. auch der besonderen Arten personenbezogener Daten wie z.B. Gesundheitsangaben, erhält.

Der Makler ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Vollmacht ist zeitlich nicht befristet. Sie kann vom Auftraggeber jederzeit widerrufen werden.

_____ _____

Ort, Datum, Name und Unterschrift Kunde

Ort, Datum, Name und Unterschrift Versicherungsmakler